

Hausordnung **für die Benutzung städtischer Turnhallen** **und ihrer Einrichtungen**

1. Alle Benutzer sind verpflichtet, in den benutzten Räumen sowie in der Umgebung des Gebäudes Ordnung und Sauberkeit zu halten.
2. Die Hallen dürfen zu Sportzwecken nur mit Turnschuhen ohne Buna-Sohlen betreten werden, die nicht gleichzeitig als Straßenschuhe Verwendung finden.
3. Es ist nicht gestattet:
 - a) In der Halle und den Nebenräumen zu rauchen
 - b) Alkoholische Getränke mitzuführen oder zu verabreichen
 - c) Sich in der Halle umzukleiden oder die Kleider außerhalb der Umkleieräume abzulegen.
4. In Gymnastikhallen dürfen nur Korbballspiele mit Kunststoffbällen durchgeführt werden. Andere Ballspiele sind nicht gestattet.
5. In den Hallen dürfen Ballspiele nur mit Bällen, die für die Halle zugelassen sind, stattfinden.
6. Die Trainingsräume dürfen nicht betreten werden, bevor ein verantwortlicher Übungsleiter oder Trainer die Aufsicht übernommen hat. Bei Durchführung von Turnieren etc. hat der Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.
7. Die Benutzer haben der Schulleitung bzw. dem Hausmeister die Aufsicht führenden Personen zu benennen. Die benannten Personen sind dafür verantwortlich, dass die Gruppen die benutzten Räume in einem Zustand hinterlassen, der den nachfolgenden Spielbetrieb nicht beeinträchtigt; sie haben Schäden unverzüglich dem Hausmeister oder der Schulleitung zu melden. Der Hallenbetrieb ist spätestens um 21:45 Uhr einzustellen; das Gebäude soll um 22:00 Uhr geräumt sein. Ausnahmegenehmigungen können nur vom Sozial-, Jugend- und Sportamt erteilt werden. Die Schließung der Halle erfolgt grundsätzlich um 22:00 Uhr.
8. Jeder Benutzer hat Geräte und Einrichtungen schonend zu behandeln und nach Benutzung an die vorgeschriebenen Aufbewahrungsorte zurückzustellen. Beschädigungen sind unter Angabe des Schädigers dem Hausmeister oder dem Schulleiter zu melden.
9. Bei Benutzung von Anlagen und Geräten hat sich jeder Aufsichtsführende vor der Benutzung über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Gegenstände zu überzeugen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
10. Für Schäden, die aus verbotswidriger Benutzung entstehen, entfällt eine Haftung seitens der Stadt Fulda.

Fulda, den 11. Februar 1987

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Dr. Hamberger
Oberbürgermeister